

Satzung des Fördervereins Freizeitpark Mammendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freizeitpark Mammendorf e.V.“
- (2) Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter jeweils auch die weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wird darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.
- (3) Sitz des Vereins ist Mammendorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Gesundheit und des Schwimmsports insbesondere für Familien, Jugend und Senioren durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Landkreises Fürstentum Mammendorf bei der Sicherung des Erhalts und der Förderung der Attraktivität des Freizeitparks Mammendorf.
- (2) Der Satzungszweck wird dabei insbesondere durch die Bereitstellung von Sach- und Finanzmitteln sowie sonstigen Leistungen der Vereinsmitglieder erreicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 dieser Satzung genannten Zwecks verwendet.
- (2) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck i. S. von § 58 Nr.1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle geschäftsfähigen natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der erste Vorsitzende aufgrund eines schriftlichen Antrags. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Stimmt der erste Vorsitzende der Aufnahme nicht zu, entscheidet der Vorstand über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Bestätigung der Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nicht an eine bestimmte Frist gebunden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele oder die Arbeit des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag drei Monate nach Fälligkeit noch nicht einbezahlt hat.
- (4) Ein Einspruch gegen den mit Gründen zu versehenen Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in dieser Versammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Freizeitparks Mammendorf mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimm- und Wahlrecht einer juristischen Person kann nur von deren gesetzlichen Vertreter oder schriftlich Beauftragten wahrgenommen werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Freizeitparks Mammendorf zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge nach § 7 zu leisten und den Verein bei der Erfüllung des Vereinszwecks zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens Euro 12,- für natürliche Personen. Juristische Personen bestimmen ihren Beitrag jährlich selbst, mindestens aber Euro 12,-. Höhere Beiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren beträgt der jährliche Beitrag Euro 6,-.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Februar eines jeden Jahres, bei Aufnahme in den Verein mit deren schriftlichen Bestätigung, fällig und ist innerhalb eines Monats an den Verein zu zahlen.
- (5) Eine Herabsetzung oder Rückzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags bei Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft während eines Jahres erfolgt nicht.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Gesamtvorstand.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Fertigung der Jahresberichte
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils allein. Der Schatzmeister vertritt zusammen mit dem Schriftführer gemeinsam.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in Einzelabstimmung gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich schriftlich. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist je nach Mitgliederbeschluss auch eine Abstimmung oder eine Entscheidung per Akklamation möglich. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung der verwaisten Aufgabe zu betrauen, bis in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattgefunden hat.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) einem vom Landkreis bestellten Vertreter des Landkreises Fürstfeldbruck
 - c) einem von der Gemeinde Mammendorf bestellten Vertreter der Sitzgemeinde
 - d) bis zu fünf weiteren Mitgliedern des Vereins (Beisitzer)
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie können auch durch Akklamation bestimmt werden, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der freien Sitze nicht übersteigt. Die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Beisitzers soll in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist ein Bindeglied zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand einerseits und zwischen dem Verein und dem Landkreis sowie der Gemeinde Mammendorf andererseits. Er ist in allen wichtigen Fragen des Vereins einzuschalten.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Regeln für die Vorstandssitzungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Beisitzer
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Entscheidung über einen Einspruch im Ausschlussverfahren
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands
 - h) Wünsche und Anträge
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand möglichst im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung etwaiger vorliegender Anträge. Mit Zustimmung eines Mitglieds kann ihm die Einberufung auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gleichzeitig verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Über einen etwaigen Ausschluss von Gästen oder der Presse entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Alle Wahlen erfolgen in schriftlicher Form, soweit die Satzung nicht andere Entscheidungsformen zulässt.
- (10) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer, im Fall seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins, die nicht Mitglied des Vorstands sind, als Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann auch durch Abstimmung oder Akklamation erfolgen, wenn nur zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Diese überprüfen die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, erstatten in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ihren Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Landkreis Fürstentum, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 22.02.2011 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

Sie trat mit der Eintragung ins Vereinsregister am 11.03.2011 in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom 29.03.2012 wurde sie geändert und in vorliegender Form beschlossen.